

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1933

Nr. 40

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit. Vom 22. April 1933.....	S. 215
Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen. Vom 22. April 1933	S. 215
Gesetz über den Versicherungsbeitrag und den Beitrag für Bausparkassen. Vom 22. April 1933	S. 215
Erlaß über Beamtenernennungen in Preußen. Vom 22. April 1933.....	S. 216
Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 22. April 1933.....	S. 216
Verordnung zur Übertragung der Verwaltung anhaltischer Landessteuere auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 20. April 1933.....	S. 216

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit. Vom 22. April 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung kann die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes sowie des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln, Geheimmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Giften notwendigen Warnungen erlassen, um die Allgemeinheit oder einzelne Personen vor Schaden zu bewahren.

§ 2

Die Reichsregierung kann die Befugnis zum Erlass von Warnungen (§ 1) auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3

Die Art der Bekanntmachung der Warnungen ist dem Ermessen der sie erlassenden Behörden überlassen.

§ 4

Das Recht der Polizeibehörden der Länder zum Erlass von Warnungen bleibt unberührt.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

**Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen.
Vom 22. April 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die bei einer wissenschaftlichen Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache bilden unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit die Studentenschaft dieser Hochschule.

§ 2

Die Studentenschaft ist Glied der Hochschule und vertritt die Gesamtheit der Studenten. Sie hat mitzuwirken, daß die Studenten ihre Pflichten gegen Volk, Staat und Hochschule erfüllen.

§ 3

Das Nähere über Aufbau und Arbeit der Studentenschaften regeln die Studentenrechtsverordnungen der Landesregierungen und die Satzungen der Hochschulen und der Studentenschaften.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Gesetz über den Versicherungsbeitrag und den Beitrag für Bausparkassen. Vom 22. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Das Amt der Mitglieder des Versicherungsbeitrags und des Beitrags für Bausparkassen beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung endet mit dem Ablauf des 31. Mai 1933.